

PRÄSIDIALBESCHLUSS

Aus Anlass der Neuberufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern 1 bis 18 und 21 bis 23 wird der Präsidialbeschluss vom 20.12.2013 gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG ab dem 01. März 2014 wie folgt geändert:

A) und B) pp.

C) Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt (Anlage).

2. 4) pp.

Aachen, 10. Februar 2014

Das Präsidium des Sozialgerichts Aachen

gez. Unterschriften